

# RS Vwgh 1991/5/27 90/19/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

### Norm

ArbVG §34 Abs1;

### Rechtssatz

Es vermag nichts an der Einheitlichkeit des von mehreren Unternehmen geführten Betriebes iSd§ 34 Abs 1 ArbVG zu ändern, wenn von einigen dieser Unternehmen die von ihnen ausgeübten Funktionen auch noch als Leistungen für andere Unternehmen erbracht werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190089.X08

### Im RIS seit

01.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)